



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

VORLAGE

13/ 2 5 2 7

alle Fol.

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefax 02 11/3896367

Telefon 02 11/3896-0

Durchwahl 3896-331

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

Datum 17.12.2003

Aktenzeichen

G.K. - 172 E 7 - 40

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 13/4578)

Bezug: Schreiben vom 16.12.2003, Az.: w. o.

Anl.: 310

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom gestrigen Tage übersende ich Ihnen 310 Abdrucke der Entscheidung des Großen Kollegiums vom 16.12.2003.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

U. Scholle

(Scholle)

Zweite Stellungnahme des Landesrechnungshofs NRW

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 13/4578)

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze können der Landesbank Nordrhein-Westfalen Aufgaben übertragen werden, die bisher von der Landesverwaltung wahrgenommen werden. Diese von der Landesbank Nordrhein-Westfalen als künftige Förderbank wahrgenommenen staatlichen Aufgaben unterlägen jedoch nicht mehr wie bisher der Prüfung durch den LRH, da im Gesetzentwurf eine Änderung des ursprünglich unter anderen Voraussetzungen eingefügten § 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unterblieben ist.

Der Landesrechnungshof hat die verfassungsmäßige Verpflichtung, die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen (Art. 86 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen). Er ist der Auffassung, durch eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs ohne Änderung des § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO würde er in seinen Rechten verletzt.

Vorbemerkungen:

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in seiner Entscheidung vom 26.11.2003 (Vorlage 13/2453) mit Rücksicht auf die Kürze der für eine Äußerung zur Verfügung stehenden Zeit nur zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen können und sich deshalb die folgende, ausführliche Äußerung vorbehalten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs mit der Folge, dass durch die Regelung des § 112 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) weiterhin eine Prüfung (§ 111 LHO) durch den Landesrechnungshof ausgeschlossen bliebe. Er ist infolgedessen unmittelbar in der Sache betroffen.

Der Gesetzentwurf erlaubt – auch unter Hinzuziehung der Festlegungen im „Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration“ und der Einbringungsrede des Ministers im Landtag – keine vollständige Bewertung der geplanten Regelungen.

I.

Der LRH prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung, § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung -LHO-). Ferner prüft der LRH nach § 111 LHO oder aufgrund von Spezialgesetzen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Stiftungen) und in seltenen Fällen nach § 104 LHO auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung von juristischen Personen des Privatrechts.

Das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, fasst der LRH für den Landtag in seinem Jahresbericht zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet (Art. 86 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung, § 97 Abs. 1 LHO). Damit nimmt der LRH am verfassungsmäßigen

Verfahren der Entlastung teil; als ein unabhängiges und nur dem Gesetz unterworfenes Organ der Finanzkontrolle unterstützt er im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben insbesondere den Landtag bei dessen Entscheidungen.

Wie die frühere Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) unterliegt auch die jetzige Landesbank Nordrhein-Westfalen jedoch nicht der Prüfung durch den LRH. Denn nach Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) besteht die Freistellung von der Prüfung durch den LRH aufgrund der Bestimmung in § 112 Abs. 2 Satz 2 LHO fort. Diese Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 111 Abs. 1 LHO wurde seinerzeit beschlossen, um die Stellung der WestLB im Wettbewerb mit privaten Banken, die keiner Prüfung durch einen Rechnungshof unterliegen, nicht zu beeinträchtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine eigenständige Bestimmung zum Prüfungsrecht des LRH, mit der Folge, dass durch die Regelung des § 112 Abs. 2 Satz 2 LHO weiterhin eine Prüfung durch den LRH ausgeschlossen bliebe.

II.

Mit dem Gesetzentwurf wird der rechtliche Rahmen für die Übernahme von Förderaufgaben des Landes durch die Landesbank geschaffen. Art. 1 § 3 Abs. 2 enthält den Katalog der der Landesbank zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören solche, die bisher schon von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes und der Investitions-Bank NRW wahrgenommen werden. Darüber hinaus ermöglicht der Aufgabenkatalog auch die Wahrnehmung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag, die bislang noch nicht zum Aufgabenbestand der Landesbank gehörten, z. B. Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum, Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art sowie mit ausschließlich sozialer Zielsetzung wie die Errichtung von Kindertagesstätten, Jugend- und Altenheimen (so die Begründung des Gesetzentwurfs).

In einem weiteren, nicht im Gesetzentwurf geregelten Schritt ist die Übertragung der Abwicklung von Förderprogrammen aus den einzelnen Ressorts auf die Landesbank unter Federführung der Staatskanzlei beabsichtigt (vgl. insoweit das „Düsseldorfer Signal“). Wie dies im Einzelnen vollzogen werden soll und wie dabei die Prüfungsrechte des LRH gewährleistet werden sollen, ergibt sich aus dem Gesetzentwurf nicht. Den Ausführungen des Ministers in der Einbringungsrede im Landtag zufolge sollen die Mittel für „die Fördergeschäfte, unabhängig von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln“, über die Refinanzierungsmöglichkeiten der Landesbank beschafft werden (Plenarprotokoll 13/104 vom 20.11.2003, S. 10385). Damit wird deutlich, dass die Finanzierung der auf die Landesbank übergehenden Landesförderprogramme, die Kofinanzierung der Bund-/Länderprogramme sowie der mit der EU gemeinsam finanzierten EFRE- und ESF-Programme künftig nicht mehr mit Mitteln aus dem Landeshaushalt erfolgt, soweit Kapitalmarktmittel aufgenommen werden sollen.

Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 26.11.2003 ausgeführt haben, wird sich das Aufgabenprofil der Landesbank mit der geplanten Umstrukturierung zur Förderbank grundlegend ändern. Einerseits darf künftig die Förderbank keine Wettbewerbsgeschäfte mehr tätigen, denn nach Artikel 1 § 3 Absatz 7 hat die Landesbank, soweit sie diese Geschäfte nicht mit Wirkung vom 18. Juli 2005 generell einstellt, diese Aktivitäten in ein anderes Unternehmen ohne Staatshaftung auszulagern. Mit dieser Regelung wird eine dauerhafte Grundlage für die wettbewerbsneutrale Tätigkeit der Förderbank geschaffen. Andererseits wird in Artikel 1 § 3 Absatz 2 ein Katalog derjenigen Förderbereiche aufgeführt, in denen die Landesbank Förderaufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen wird, die bisher nicht zum Aufgabenbestand der Landesbank Nordrhein-Westfalen gehörten, d. h. Aufgaben, die bislang von den Ministerien oder nachgeordneten Behörden durchgeführt werden. Für diesen neuen Aufgabenbereich soll die Landesbank weiterhin mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie zusätzlich mit einer Refinanzierungsgarantie ausgestattet sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Festlegung der Aufgaben der Landesbank und zu ihrer Durchführung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungstätigkeit des LRH; denn die Prüfung von Zuwendungen ist ein klassischer Prüfungsbereich des LRH und ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit überhaupt. Dem Ersten Förderbericht

des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Berichten der Ressorts über die Förderaktivitäten des Landes (Stand 01.07.2002) ist zu entnehmen, dass das Land mit 234 Förderprogrammen ein Fördervolumen von rd. 7,86 Mrd. € im Landeshaushalt bereitgestellt hat (Vorlage 13/1646). Unter Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Fördermaßnahmen z. B. für den Bergbau, den ÖPNV, die Krankenhaus- und die Ersatzschulfinanzierung sowie für die Betriebs- und Investitionskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder verbleiben immer noch Fördermaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 3 Mrd. €, die aufgrund des Gesetzes sukzessive auf die Landesbank übergeleitet werden sollen.

Der Zuwendungsbereich ist ein Kernbereich staatlicher Förderpolitik. Mit der Verlagerung der Förderaufgaben auf die Landesbank ist nicht gewährleistet, dass die dafür vorgesehenen Mittel weiterhin im Landeshaushalt erscheinen. Maßnahmen und Ziele staatlicher Förderpolitik würden damit ohne vorherige Befassung des Landtags festgelegt und durchgeführt. Durch die Verlagerung der Aufgaben und ihre völlig andere Finanzierung entstünde ein Nebenhaushalt, der der parlamentarischen Steuerung weitgehend entzogen wäre. Für hieraus entstehende Risiken müsste das Land aufgrund der gesetzlich verankerten Haftungsgarantien finanziell einstehen. Diese Einstandspflicht könnte ein Ausmaß erreichen, dass die Steuerungs- und Handlungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft in Frage gestellt sein könnte.

Das Land geht bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, an der es finanziell beteiligt ist, grundsätzlich ein begrenztes Risiko ein. Es kann lediglich alle Vermögenswerte verlieren, die es in diese juristische Person eingebracht hat. Darüber hinaus haftet es aber – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – nicht. Anders ist dagegen die Haftung im Fall des § 55 Abs. 1 HGrG. Wenn das Land kraft Gesetzes eine Garantieverpflichtung übernimmt, wird das Prinzip der auf die Einlage beschränkten Haftung aufgegeben. Durch die gesetzliche Garantieverpflichtung wird aus der beschränkten Haftung eine unbeschränkte. Das Risiko des Landes ist also bei einer gesetzlichen Garantieverpflichtung im Sinne des § 55 Abs. 1 HGrG nicht nur ungleich höher als bei der Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern es ist zudem nicht kalkulierbar. Seine Einstandsverpflichtung ist weder betragsmäßig noch zeitlich begrenzt. Im Rahmen des § 111 LHO hat der Gesetzgeber unter anderem wegen

des begrenzten Beteiligungsrisikos bei einer Beteiligung des Landes eine Freistellung von der Rechnungsprüfung ermöglicht, wenn ausreichende anderweitige Kontrollen gegeben sind. Bei dem unbegrenzten Risiko im Rahmen einer gesetzlichen Garantieverpflichtung hat er solche anderweitigen Kontrollen nicht in seine Betrachtung einbezogen; hier ist die Rechnungsprüfung zwingend.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass die in Art. 1 § 10 des Gesetzentwurfs vorgesehene Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer die Prüfung durch den LRH ersetze.

Gemäß § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses darauf zu erstrecken, dass die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht gemäß § 317 Abs. 2 HGB sind darauf zu prüfen, ob durch sie insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens bzw. Konzerns vermittelt wird und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus sind weitergehende Vorschriften für Kreditinstitute zu beachten.

Die Abschlussprüfung ist wegen ihrer anderen Zielrichtung daher nicht geeignet, die Prüfung des LRH zu ersetzen. Abschlussprüfung und Rechnungsprüfung sind nicht deckungsgleich, sie können sich vielmehr ergänzen.

Art. 1 § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs regelt, dass die Bank alle banküblichen Finanzierungsinstrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen kann. Sie ist damit unabhängig von etwaigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt. Die staatlichen Haftungsinstitute in Gestalt von Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie sichern der Landesbank ein dem Land Nordrhein-Westfalen vergleichbares Rating und damit eine optimale Refinanzierung auf dem Kapitalmarkt.

Auch wenn die Landesbank die für Durchführung der Förderprogramme des Landes benötigten Refinanzierungsmittel am Kapitalmarkt zu optimalen Konditionen aufnehmen wird, sieht der LRH es als seine Verpflichtung an, darauf hinzuweisen, dass bei der Darlehensförderung, die künftig wohl einen Schwerpunkt der Förderaktivitäten

darstellen dürfte, Forderungsausfälle und Wertberichtigungen zu Verlusten der Bank führen können und Risiken bergen, die finanzielle Folgen für die Gewährträger der Bank, damit auch für das Land Nordrhein-Westfalen als den hauptsächlichen Gewährträger, haben können. Wenn der LRH die Abwicklung der Förderprogramme nicht mehr prüfen würde, könnte er dem Landtag auch etwaige Gefahrenpotenziale nicht aufzeigen, die sich für das Land aus der Gewährträgerhaftung ergeben könnten und auch nicht, welche finanziellen Belastungen zwangsläufig auf den Landeshaushalt zukommen würden.

Der LRH vermag nicht zu erkennen, wie die Landesbank die nach Art. 1 § 3 Abs. 2 Buchst. i) des Gesetzentwurfs benötigten Mittel für die mit der EU-Kommission abgestimmten und auch künftig zulässigen Maßnahmen rein sozialer Art auf absehbare Zeit aus ihren Erträgen bereitstellen könnte. Zu diesen Maßnahmen gehört die

- Finanzierung von sozialen Einrichtungen, welche Leistungen im Sozialbereich für Personen erbringen, die die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen erfüllen (z. B. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kinder- und Jugendhilfe, soziale Pflege):
- Finanzierungen, die die Landesbank im staatlichen Auftrag aufgrund eines Gesetzes oder einer staatlichen Richtlinie an Personen gewährt, die die in diesen sozialrechtlichen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen (z. B. Ausbildungssituation, Arbeitslosigkeit, geringe Einkommens-/Vermögensverhältnisse, Behinderung) erfüllen.

Für diese Maßnahmen wird die Bank auf Dauer Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten benötigen, da insoweit Mittel in nennenswertem Umfang aus Gewinnen oder aus Eigenkapital, das nicht aufgezehrt werden darf, nicht zur Verfügung stehen dürften.

Der LRH vermag auch nicht zu erkennen, warum für die bisher von staatlichen, kirchlichen und karitativen Stellen abgewickelten Fördermaßnahmen künftig bankmäßiger Sachverstand erforderlich sein oder warum die Einschaltung der Landesbank zu einer besseren Abwicklung der Förderung als bisher beitragen soll. Dasselbe dürfte auf den Wissenschaftsbereich zutreffen, der immer schon auf Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten angewiesen war. Zudem ist aufgrund der aufwändigeren Kosten-

struktur der Landesbank damit zu rechnen, dass die Abwicklung der Förderprogramme insgesamt teurer werden wird als das bisher der Fall ist.

Aufgrund der engen Abstimmung des Gesetzentwurfs mit der EU-Kommission geht der LRH davon aus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der von der EU bereitgestellten und an die Landesbank weitergereichten Mittel unverändert sichergestellt ist und die Prüfungsorgane der EU diese Mittel prüfen können. Allerdings enthält der Gesetzentwurf insoweit keine Klarstellung. Auch bezüglich der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG bereitgestellten Bundesmittel ist bisher unregelt, wie und von wem diese Mittel zu prüfen sind und wie das Land die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dem Bund gegenüber nachweist. Der LRH macht darauf aufmerksam, dass die Bundesmittel aus der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben mit ihrer Vereinnahmung im Landeshaushalt nach den Vorschriften der LHO bewirtschaftet werden. Der Bund hat ein legitimes Interesse, dass diese Mittel weiterhin vom LRH geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, die Freistellung der Landesbank Nordrhein-Westfalen von der Prüfung durch den LRH nach § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO beizubehalten. Die WestLB und ihr nachfolgend die Landesbank wurde seinerzeit von der Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgenommen, um der Stellung der Bank im Wettbewerb mit Privaten Rechnung zu tragen. Diese Wettbewerbssituation entfällt mit der EU-rechtskonformen Neuordnung. Der bisherige Grund für die Ausnahme von der Prüfung durch den LRH ist damit weggefallen. Als Förderbank weist die Landesbank als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts keine Sonderstellung auf, für die eine Sonderregelung erforderlich wäre.

Der Bund hat für seine Förderbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), durch das mit der EU abgestimmte Förderbankenneustrukturierungsgesetz eine Grundlage geschaffen, um bei der Durchführung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und andere staatliche Haftungsgarantien unter besonderen, in der Verständigung II genau bezeichneten Voraussetzungen weiterhin zu nutzen. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben inzwischen ihre Regelwerke ebenfalls in Abstimmung mit der EU entsprechend geändert.

In der Erkenntnis, dass eine unzureichende Wahrnehmung von Kontrollaufgaben zu erheblichen Nachteilen für den Haushalt führen kann, haben der Bundesrechnungshof¹⁾ und die Rechnungshöfe der vorgenannten Länder²⁾ das Recht, die Haushalts-

¹⁾ **Bund** - Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I. S. 573), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657)

§ 9 Absatz 4 lautet:

„Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung aufgeführten Rechte zu.“

Aufgrund dieser Regelungen kann der BRH die unternehmerische Tätigkeit der KfW und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung prüfen.

²⁾ **Bayern**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA). Rechtsgrundlage ist der Art. 111 Abs. 1 BayHO.

Baden-Württemberg

Gesetz über die L-Bank vom 11. November 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 18. November 1998, S. 581)

§ 15 lautet:

„Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung der Bank zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.“

Freistaat Sachsen

Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003

§ 20 lautet:

„Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Führung der Geschäfte der Bank zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.“

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, S. 206

Artikel 6 – Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG)

§ 16 lautet:

„Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.“

Das Überwachungsrecht des Landesrechnungshofs über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Investitionsbank Schleswig-Holstein folgt aus § 111 Landeshaushaltsordnung (vgl. die Gesetzesbegründung, Drucksache 15/2448 vom 05.02.2003, S. 31).

Sachsen-Anhalt

Das Investitionsbank-Begleitgesetz ist am 21.11.2003 verabschiedet worden. Die neue Förderbank ist in die Anstalt „Norddeutsche Landesbank“ eingegliedert. Aufgrund eines Staatsvertrages haben die Landesrechnungshöfe ein umfassendes Prüfungsrecht bei der Norddeutschen Landesbank. Die Landesregierung beabsichtigt, dem Rechnungshof von Sachsen-Anhalt ein entsprechendes Prüfungsrecht auch bei der neuen Förderbank einzuräumen.

und Wirtschaftsführung ihrer Förderbank zu prüfen, um eine ausreichende Transparenz und Kontrolle der Mittelverwendung sicherzustellen.

Zusammenfassend weist der LRH darauf hin, dass die Übertragung der Förderprogramme des Landes auf die Landesbank und die daraus resultierende Verlagerung eines Kernbereichs von originär staatlichen Angelegenheiten in die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den LRH eingreift, wenn nicht das Recht des LRH, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesbank zu prüfen, gesetzlich vorgeschrieben wird. Denn die Verfassung hat in Art. 86 dem LRH die rechtliche Verpflichtung übertragen, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu prüfen und darüber dem Landtag zu berichten.

Der Gesetzgeber ist durch höherrangiges Recht gebunden, ein derartiges Prüfungsrecht vorzusehen. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HGrG haben die Rechnungsprüfungsorgane des Bundes und der Länder die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu prüfen, wenn eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet ist.

III.

Gemäß § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO sind auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2, 3, und 4, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 111 Absatz 1 und 2 LHO unmittelbar anzuwenden. Sind diese Unternehmen ihrerseits unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit an Unternehmen des privaten Rechts beteiligt, gelten gemäß § 112 Absatz 3 LHO die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 bis 69 LHO entsprechend. Für die Landesbank Nordrhein-Westfalen und damit für die künftige Förderbank würde dies durch § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO ausdrücklich ausgeschlossen.

Die von der Landesregierung offenbar angedachte Übertragung sämtlicher Unternehmen des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf die Landesbank würde den gesamten Beteiligungsbestand des Landes den

Unterrichtungs- und Prüfrechten des LRH entziehen. Denn die Regelung in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO hätte zur Folge, dass dem LRH die ihm bisher nach der LHO bei der Betätigung des Landes als Gesellschafter bzw. beim Eingehen von Beteiligungen eingeräumten Befugnisse nicht mehr zustünden.

Dies hieße künftig:

- Keine Unterrichtung des LRH nach § 102 Abs. 2 Nr. 3 LHO. Die Landesbank wäre nicht verpflichtet, den LRH zu unterrichten, wenn sie Beteiligungen im Sinne des § 65 Absatz 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich ändert oder aufgibt.
- Keine Unterrichtung des LRH gemäß § 69 LHO über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft und kein Anspruch auf die Übersendung von Unterlagen wie z. B. Prüfungsberichten.

Nach Art. 1 § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Landesbank Nordrhein-Westfalen als künftige Förderbank zudem berechtigt sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben neue Beteiligungen einzugehen.

Dem LRH wäre es künftig nicht mehr möglich, z. B. vor dem Eingehen einer neuen Beteiligung an einer Gesellschaft, rechtzeitig auf eventuelle Risiken hinzuweisen und Bedenken – ggf. auch gegenüber dem Landtag – zu äußern. In Folge der fehlenden Unterrichtung könnte der LRH auch nicht frühzeitig Alternativen aufzeigen.

Die Übertragung der ausschließlich im Interesse des Landes eingegangenen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts auf die Landesbank unter Freistellung von jeglicher Prüfung durch den LRH würde nicht nur diesen in seinen Rechten verletzen, sondern auch die haushaltsrechtliche Kontrolle durch den Landtag erschweren.

Aus diesen Gründen müssen die §§ 65 bis 69 der LHO, d. h. die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber dem LRH betreffen, auch bei der Landesbank Anwendung finden.

IV.

Der LRH schlägt daher, wie bereits in der ersten Stellungnahme angeregt, vor, den § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO zu ändern und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insoweit würde dann auch § 55 HGrG Rechnung getragen.

Diese Änderung könnte wie folgt lauten:

„Dies gilt nicht für die Sparkassen, die rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne Staatshaftung, an denen die Landesbank Nordrhein-Westfalen beteiligt ist, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes.“

Der Landesrechnungshof hält darüber hinaus eine Klarstellung seines Prüfungsrechts im Gesetzentwurf für erforderlich. Er schlägt vor, den Artikel 1 des Gesetzentwurfs um folgenden neuen Paragraphen zu ergänzen:

„Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesbank Nordrhein-Westfalen.“

Scholle

Jansen

Vogt

Keisers

Dr. Heikaus